



Wil, 3. Juli 1996

Reglement über die Elektronische Datenverarbeitung für die Ergebnisermittlung bei Wahlen

Gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen¹, Art. 5 und 136 lit.g des Gemeindegesetzes² und Art. 40 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Wil folgendes Reglement:

- | | |
|------------------------------------|--|
| Geltungsbereich | <u>Art. 1</u>
Dieses Reglement ordnet den Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) für die Ergebnisermittlung bei Wahlen. |
| Anwendung der EDV | <u>Art. 2</u>
Die Wahlergebnisse werden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsrechenzentrum AG St. Gallen (VRSZ) ermittelt. |
| a) Grundsatz | |
| b) Einsatzbereich | <u>Art. 3</u>
Der Einsatz der EDV umfasst:
a) das Erfassen der Stimmzettel;
b) das Ermitteln der Wahlergebnisse;
c) das Ausdrucken der Abstimmungsprotokolle und der weiteren Formulare. |
| Vorbereitung der Stimmzettel | <u>Art. 4</u>
Vor Beginn der Dateneingabe bereinigen die Stimmenzähler die Stimmzettel ³ .
Die Stimmzettel werden numeriert. Höchstens 50 Stimmzettel bilden einen Stimmzettelbund. |
| Kontrolle vor Beginn der Erfassung | <u>Art. 5</u>
Das Stimmbüro vergewissert sich vor Beginn der Dateneingabe mittels Datenausdruck, dass keine Abstimmungsdaten gespeichert sind. Präsident und Schreiber sowie zwei weitere Mitglieder des Stimmbüros unterschreiben den Datenausdruck. Dieser ist Bestandteil des Abstimmungsprotokolls. |

¹ sGS 125.3.

² sGS 151.2.

³ Art. 38 BPR (SR 161.1); Art. 35 UAG (sG 125.3).



Seite 2

- Datenerfassung
a) Grundsatz Art. 6
An jedem Bildschirm erfasst eine Arbeitsgruppe von zwei Personen, von denen mindestens eine als Stimmenzähler gewählt ist, die Stimmzettel.
- b) Kontrolle Art. 7
Aus jedem Stimmzettelbund werden wenigstens sechs Prozent der Stimmzettel nach dem Zufallsprinzip ausgedruckt und von zwei Stimmenzählern mit dem Original verglichen.
Der Präsident des Stimmbüros ordnet bei Abweichungen die Korrektur der fehlerhaften Eingaben oder die erneute Eingabe des gesamten Stimmzettelbundes an.
Er trifft bei Bedarf weitere Massnahmen, um eine zuverlässige Ergebnisermittlung sicherzustellen.
- Abstimmungsprotokoll Art. 8
Das Abstimmungsprotokoll, die weiteren Formulare und die übrigen EDV-Ausdrucke werden nach Weisung des zuständigen Departementes und nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestaltet, unterzeichnet und eingereicht.
- Speicherung der Daten Art. 9
Die Daten der Abstimmungsergebnisse werden gespeichert:
a) bei Majorzwahlen bis zur Erledigung allfälliger Beschwerden, mindestens während eines Monats;
b) bei Proporzahlen bis zur Validierung der Mandate oder bis zur Erledigung allfälliger Beschwerden.
- Vollzugsbeginn Art. 10
Dieses Reglement wird nach Genehmigung des zuständigen Departementes ab 1. September 1996 angewendet.
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 11
Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Ergebnisermittlung bei Proporzahlen vom 7. Dezember 1983.

Stadt Wil

Josef Hartmann
Stadtammann

Armin Blöchliger
Stadtschreiber



Seite 3

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 30. Aug. 1996

DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorsteherin:

lic. phil. Kathrin Hilber, Regierungsrätin